Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr. RY260005-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter lic. iur. K. Vogel und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

Beschluss vom 11. August 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsgegner, Beschwerdeführer und Revisionskläger

gegen

B._____ AG,
Gesuchstellerin, Beschwerdegegnerin und Revisionsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ und / oder
Rechtsanwältin MLaw X2._____

betreffend **Rechtsöffnung (Revision)**

Revision gegen ein Urteil der I. Zivilkammer am Obergericht des Kantons Zürich vom 8. April 2025 (RT250054-O)

Erwägungen:

1.1 Mit Urteil vom 13. März 2025 erteilte das Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich der Gesuchstellerin, Beschwerdegegnerin und Revisionsbeklagten (fortan Revisionsbeklagte) in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes Zürich 7 (Zahlungsbefehl vom 3. Januar 2025) gestützt auf ein Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Mai 2024 definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'285'669.67 nebst Zins zu 5% auf Fr. 1'870'897.75 seit 4. Mai 2024 (Urk. 2 S. 5 = Urk. 4/16 S. 5 = Urk. 5/13). Die dagegen erhobene Beschwerde des Gesuchsgegners, Beschwerdeführers und Revisionsklägers (fortan Revisionskläger) wies die Kammer mit Urteil vom 8. April 2025 ab (Urk. 4/19; Geschäfts-Nr. RT250054-O).

1.2 Gegen das als Rechtsöffnungstitel dienende Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Mai 2024 erhob der Revisionskläger Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht. Mit Urteil vom 24. Juni 2026 hiess das Bundesgericht die Beschwerde des Revisionsklägers teilweise gut, hob das Urteil der II. Strafkammer vom 3. Mai 2024 hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 1–7, 11 und 20–28 auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen zu neuer Entscheidung an die II. Strafkammer zurück (vgl. BGer 6B_760/2024 und 6B_761/2024 vom 24. Juni 2026 Dispositiv-Ziffer 2; Urk. 3/3).

1.3 Mit Eingabe vom 24. Juli 2026 reichte der Revisionskläger beim Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich ein Revisionsgesuch ein, welches dieses zuständigkeitshalber an die hiesige Kammer weiterleitete (hier eingegangen am 29. Juli 2026). Darin stellte er die folgenden Anträge (Urk. 1 S. 2):

> "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 13. März 2025, Geschäfts-Nr. EB2501112-L/U, betreffend Rechtsöffnung sei aufzuheben.
> 2. Die Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamts Zürich 7 sei zu widerrufen.
> 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin."

Gleichzeitig ersuchte er darum, das Betreibungsamt 7 anzuweisen, im Betreibungsverfahren Nr. … bis zur rechtskräftigen Erledigung des Revisionsgesuchs keine Vollstreckungsmassnahmen durchzuführen (Urk. 1 S. 2).

1.4 Die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens EB250112-L/U (Urk. 5/1-18) und des Beschwerdeverfahrens RT250054-O (Urk. 4/15-22) wurden beigezogen. Da sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 330 ZPO).

2.1 Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZPO ist die Revision beim Gericht zu verlangen, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat. Das Gesuch ist beim erstinstanzlichen Gericht einzureichen, sofern kein Berufungs- oder Beschwerdeverfahren stattfand. Wird gegen einen erstinstanzlichen Entscheid Berufung oder Beschwerde erhoben und entscheidet die Rechtsmittelinstanz in der Sache, so ersetzt der Rechtsmittelentscheid aufgrund der Devolutivwirkung des Rechtsmittels den erstinstanzlichen Entscheid. Demnach bildet der Rechtsmittelentscheid das Anfechtungsobjekt und ist die Rechtsmittelinstanz für die Behandlung des Revisionsgesuches zuständig (BK ZPO-Kistler/Wuillemin, Art. 328 N 10 ff. m.w.H.).

2.2 Der Revisionskläger erhob gegen das Urteil des Einzelgerichts Audienz vom 13. März 2025 Beschwerde. Die Kammer wies diese mit Urteil vom 8. April 2025 ab und entschied damit in der Sache. Ihr Urteil trat folglich an die Stelle des angefochtenen erstinstanzlichen Urteils. Revisionsfähiger Entscheid ist daher das Urteil der Kammer vom 8. April 2025 im Verfahren RT250054-O. Für die Beurteilung des Revisionsgesuchs ist die Kammer zuständig.

Der rechtskundige Revisionskläger bezeichnet in seinen Anträgen zwar das Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 13. März 2025 als Anfechtungsobjekt. Aus der Begründung seines Revisionsgesuchs geht jedoch hinreichend klar hervor, dass er die Beseitigung der im Beschwerdeverfahren bestätigten definitiven Rechtsöffnung anstrebt (vgl. Urk. 1 S. 2 f.). Seine Eingabe vom 24. Juli 2026 ist daher sinngemäss als Revisionsgesuch gegen das Urteil der Kammer vom 8. April 2025 entgegenzunehmen.

2.3 Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 329 Abs. 1 ZPO). Der Revisionskläger beruft sich auf das Urteil des Bundesgerichts vom 24. Juni 2026, das ihm nach seinen Angaben am 15. Juli 2026 zugestellt wurde. Mit der Eingabe vom

24. Juli 2026 ist die Revisionsfrist gewahrt. Dass der Revisionskläger das Gesuch zunächst beim Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich einreichte, schadet ihm nicht. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht wurde; dieses leitet die Eingabe von Amtes wegen an das zuständige Gericht weiter (Art. 143 Abs. 1bis ZPO).

3.1 Der Revisionskläger macht im Wesentlichen geltend, die im Rechtsöffnungsverfahren geltend gemachten Forderungen hätten auf den Dispositiv-Ziffern 5 und 6 des Urteils der II. Strafkammer vom 3. Mai 2024 beruht. Das Bundesgericht habe mit Urteil vom 24. Juni 2026 die Dispositiv-Ziffern 1-7 und damit auch die für die Rechtsöffnung massgebenden Dispositiv-Ziffern 5 und 6 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an das Obergericht zurückgewiesen. Damit sei die Grundlage der Rechtsöffnung nachträglich weggefallen. Der Rechtsöffnungsentscheid sei deshalb gestützt auf Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO aufzuheben (Urk. 1 S. 2 f.).

3.2 Der Revisionsgrund von Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO setzt voraus, dass ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden. Der Revisionskläger macht weder eine strafbare Einwirkung auf den zu revidierenden Entscheid geltend, noch ergibt sich eine solche aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 24. Juni 2026. Der blosse Umstand, dass das vom Revisionskläger angerufene Urteil in einem strafrechtlichen Verfahren erging, genügt für die Anwendung von Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO nicht. Damit liegt kein Revisionsgrund im Sinne dieser Bestimmung vor.

3.3 Zu prüfen ist sodann, ob die Vorbringen des Revisionsklägers unter Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO fallen. Danach kann eine Partei Revision verlangen, wenn sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind dabei Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem zu revidierenden Entscheid entstanden sind. Das zu revidierende Urteil der Kam-

mer erging am 8. April 2025. Das vom Revisionskläger angerufene Urteil des Bundesgerichts und die darin ausgesprochene Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1-7 des Urteils der II. Strafkammer ergingen demgegenüber erst am 24. Juni 2026. Es handelt sich damit nicht um eine im Zeitpunkt des Rechtsöffnungsverfahrens bereits bestehende, aber erst nachträglich entdeckte Tatsache oder um ein damals bereits vorhandenes und später aufgefundenes Beweismittel. Im Zeitpunkt der Erteilung bzw. der beschwerdeweisen Bestätigung der definitiven Rechtsöffnung war das Urteil der II. Strafkammer vom 3. Mai 2024 vollstreckbar (vgl. Urk. 4/19). Der erst später ergangene bundesgerichtliche Rückweisungsentscheid begründet daher keinen Revisionsgrund nach Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO.

3.4. Weitere Revisionsgründe nach Art. 328 Abs. 1 lit. c und d sowie Art. 328 Abs. 2 ZPO werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten erweist sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet, weshalb es abzuweisen ist.

4. Da mit dem vorliegenden Entscheid über das Revisionsgesuch befunden wird, wird das Gesuch, das Betreibungsamt Zürich 7 sei anzuweisen, bis zur rechtskräftigen Erledigung des Revisionsgesuchs keine weiteren Vollstreckungsmassnahmen vorzunehmen (Urk. 1 S. 2), gegenstandslos.

5. Die Entscheidgebühr ist bei einem Streitwert von Fr. 1'285'669.67 in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 4'000.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Revisionskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind für das Revisionsverfahren keine zuzusprechen, dem Revisionskläger infolge seines Unterliegens, der Revisionsbeklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Revisionsbegehren wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten für das Revisionsverfahren werden dem Revisionskläger auferlegt

4. Für das Revisionsverfahren werden keine Parteientschädigung zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Revisionsbeklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 1, sowie an das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'285'669.67.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 11. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:
ms